

# **Bahndamm e.V. Verbindungsweg Großenmeer - Brake**

## **SATZUNG**

### **Vorbemerkung**

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit der Satzung wird im Text auf die ausführlichen geschlechtsspezifischen Anredeformen verzichtet. Mit der gewählten männlichen Anredeform sollen daher sowohl die weiblichen als auch die männlichen Mitglieder angesprochen werden.

### **§1**

#### **Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bahndamm e.V.“ mit dem Zusatz „Verbindungsweg Großenmeer/Brake“.
2. Er hat seinen Sitz in 26939 Ovelgönne, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck:
  - a) die ehemalige Bahntrasse zwischen Großenmeer (Meerkircher Straße) und Brake (bis Anschluss B 211) zu bewirtschaften und die Trasse zwischen Großenmeer (Meerkircher Straße) und Brake (bis Anschluss B 211) als durchgehende Strecke zu erhalten und sie allen Bürgern als Rad-, Wander-, Reit- und Kutschierweg zugänglich zu machen.
  - b) der Forderung, Erhaltung und Sicherung des Landschaftsbildes als naturnahes Rückzugs- und Vernetzungselement für wildlebende Pflanzen- und Tierarten,
  - c) der Erhaltung der historischen Kulturlandschaft Wesermarsch,
  - d) eine enge Zusammenarbeit anzustreben mit
    - Organisationen, Verbänden und Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen,
    - Behörden und kommunalen Einrichtungen,
    - den Fremdenverkehrsvereinen, Heimatvereinen und sonstigen kulturellen Einrichtungen,
    - den Reit- und Fahrvereinen,
    - Privatpersonen und Firmen, die den Vereinszweck fordern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Aufgaben des Vereins:
  - a) Herrichtung einer durchgehenden Wegstrecke für Fahrradfahrer und Fußgänger sowie Reiter und Kutschierer,
  - b) Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes bezüglich des Anliegerverkehrs,
  - c) Erarbeitung eines speziellen Nutzungskonzeptes für Reiter und Kutschierer hinsichtlich deren Übernahme materieller und ideeller Pflichten,
  - d) Vermeidung von motorisiertem Durchgangsverkehr,
  - e) Intensives Bemühen um Mittel aller Art für den Ausbau, Erhalt und die Verschönerung der Wegstrecke.
3. Ziele des Vereins:
  - a) Einbeziehung aller Altersgruppen in die Verwirklichung des Vorhabens,
  - b) Stärkung der Bereitschaft von Bürgern, an dem der Öffentlichkeit dienenden Projekt mitzuwirken,
  - c) Zusammenhalt der einzelnen Ortsteile Ovelgönnes sowie den Bezug zu Brake und Rastede zu stärken,

- d) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist eine endgültige Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung möglich, wenn dies vom Antragsteller gewünscht wird. Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrer Beitrittserklärung die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beifügen.

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, wer
  - a) gegen die Vereinsinteressen in gröblicher Weise verstoßen hat,
  - b) den dargelegten Zwecken, Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandelt und dieses trotz einmaliger Aufforderung nicht unterlässt,
  - c) mit einer Beitragszahlung bis zum Jahresende noch im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Jahreshauptversammlung gefordert werden.

### **§5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mindestbeiträge für natürliche Personen und für juristische Personen setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
2. Darüber hinaus kann jedes Mitglied freiwillig einen höheren Förderbeitrag, darüber hinaus auch Spenden leisten.
3. Die Zahlung der Mindestbeiträge und Förderbeiträge erfolgt einmal jährlich.
4. Die Beiträge und Spenden sind unmittelbar und ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen.

### **§6**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zwecke des Vereins durch freiwillige Mitarbeit zu fördern.

### **§7**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Beiräte für besondere Aufgaben, oder auch eine Geschäftsführung geschaffen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Sie muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt werden. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an das Mitglied unter der zuletzt bekannten Adresse zugestellt wurde. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
4. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
5. Anträge auf der Jahreshauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um behandelt zu werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst werden. Soll der Verein aufgelöst werden, ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.
8. Für Wahlen gilt folgendes:  
Hat im Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl des bzw. der Rechnungsprüfer,
  - c) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahreshaushaltsplanes,
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über die Erweiterung des Vorstandes,
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassenwart.  
Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden.  
Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit Personen zur Beratung hinzuziehen.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann eine Geschäftsführung einrichten und eine Geschäftsordnung beschließen.

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.  
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer unterzeichnet.  
Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von regelmäßig drei Werktagen ein. In Eilfällen kann die Frist auch auf einen Tag abgekürzt werden.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Die erste Amtsdauer des gesamten Vorstandes beträgt ein Jahr. Die zweite Amtsdauer des Vorsitzenden und des zweiten Stellvertreters beträgt einmalig drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung wählt sodann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand kann entsprechend § 7 der Satzung Ausschüsse nach Bedarf berufen. Diese haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihn insbesondere in technischen, organisatorischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten.

#### **§ 10**

##### **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Die Wahlzeit für einen der beiden Rechnungsprüfer läuft beim ersten Mal nach einem Jahr ab. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die laufende Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres prüfen sie die Jahresrechnung und berichten darüber in Form eines Prüfungsberichtes der Mitgliederversammlung.

#### **§ 11**

##### **Ermächtigung des Vorstandes**

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern in dieser Satzung enthaltene Grundsätze unverändert bleiben.

Über eine solche Satzungsänderung muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

#### **§ 12**

##### **Auflösung des Vereins**

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder unterzeichnet sein und rechtzeitig mit der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ovelgönne, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben des „Bahndamm e.V.“ zu verwenden hat.

#### **§ 13**

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2007 durch die Gründungsversammlung des Vereins in Großenmeer, Gaststätte Salzendeich, beschlossen.